



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Juni 2014
(OR. en)**

11299/14

**COPEN 180
EUROJUST 121
EJN 65**

VERMERK

Absender: Herr Frédéric Veau, Leiter der Abteilung Justiz und Inneres, Ständige Vertretung Frankreichs bei der Europäischen Union

Empfänger: Herr Rafael Fernández-Pita y González, Generaldirektor, Rat der Europäischen Union

Eingangsdatum: 2. Juni 2014

Betr.: Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union
– Mitteilung Frankreichs

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

in der Anlage erhalten Sie einen Vermerk der französischen Behörden zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI.

(Schlussformel)

(gez.) Frédéric Veau

VERMERK DER FRANZÖSISCHEN BEHÖRDEN**Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union**

In Ergänzung der Antwort auf das Schreiben von Frau Le Bail vom 7. Dezember 2011 möchten die französischen Behörden darauf hinweisen, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 2013-711 vom 5. August 2013, mit dem entsprechend dem Recht der Europäischen Union und den internationalen Verpflichtungen Frankreichs mehrere Änderungen im Bereich Justiz vorgenommen wurden, die französische Gesetzgebung nun mit den Verpflichtungen gemäß dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union in Einklang steht.

Gemäß Artikel 29 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses ist der Wortlaut der Bestimmungen, mit denen die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in französisches Recht umgesetzt werden, nachstehend wiedergegeben.

Die französischen Behörden möchten die folgenden Erklärungen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses abgeben:

- Frankreich erklärt gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses, dass es Artikel 7 Absatz 1 nicht anwenden wird;
- Frankreich erklärt gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses, dass ein Staatsanwalt, dem ein Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme zugestellt wird, unverzüglich nach Erhalt des Urteils und der Bescheinigung verlangen kann, dass dem Urteil oder dessen wesentlichen Teilen eine Übersetzung ins Französische beigegeben wird, wenn er den Inhalt der Bescheinigung nicht als ausreichende Grundlage für eine Entscheidung über die Vollstreckung der Sanktion erachtet.

Die französischen Behörden möchten ferner auf Folgendes hinweisen:

- Sie geben keine Erklärung gemäß Artikel 4 Absatz 7 bzw. gemäß Artikel 23 Absatz 1 ab.
- Für die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union und für die Zustellung des Antrags auf Anerkennung und Vollstreckung an die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats ist der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Gericht zuständig, das die Sanktion verhängt hat.
- Für die Vollstreckung in Frankreich einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verhängten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme ist der Staatsanwalt zuständig, in dessen gerichtliche Zuständigkeit der letzte bekannte Wohnort der verurteilten Person, der Ort ihrer Inhaftierung oder – wenn die Handlungen zum Teil in französischem Hoheitsgebiet begangen wurden – der Ort, an dem die Straftat begangen wurde, fällt.
- Handelt es sich bei der verurteilten Person weder um einen französischen Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in französischem Hoheitsgebiet noch um einen französischen Staatsangehörigen, der aufgrund der Sanktion oder eines anderen Rechts- oder Verwaltungsbeschlusses nach der Freilassung nach Frankreich abgeschoben wird, so bedarf es für die Vollstreckung einer Sanktion in Frankreich der vorherigen Genehmigung durch die französischen Behörden.
- Bescheinigungen sind grundsätzlich in französischer Übersetzung bei den französischen Behörden einzureichen.

Die Dienststellen der Europäischen Kommission können sich mit Ersuchen um weitere Informationen und Klarstellungen an folgende Personen wenden:

- Herrn Michaël Gihl (Michael.Gihl@justice.gouv.fr);
- Herrn Francis Stoliaroff (Francis.Stoliaroff@justice.gouv.fr);
- Herrn Laurent Huet (Laurent.Huet@sgae.gouv.fr).